



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prützen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimers-hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 27

Mittwoch, 2. Januar 2019

Nummer 01

★ Mühl Rosin gewinnt Landeswettbewerb



Foto: Karl-Heinz Schwarz

Den Artikel zum Foto finden Sie auf Seite 17.

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 693332

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

- Der Amtsvorsteher -

als Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019

An alle Parteien und Wählergruppen im Amtsbereich

Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Gemeindewahl Ausschusses auf einen gemeinsamen Wahlausschuss übertragen.

Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Vorsitzende/r und vier bis acht weitere Mitglieder.

Hiermit bitte ich Sie, mir gemäß § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 11 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2019 bis zum **31.01.2019** vorzuschlagen.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme dieser Tätigkeit dürfen nach § 12 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ablehnen,

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.


Tessenow
Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Amtsvorstehers des Amtes Güstrow-Land

Der Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Amtsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster, Tel.

03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:

amtlicher Teil Der Amtsvorsteher

außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil: Jan Gohlke

Auflage: 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Erscheinungsweise: jeden 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag,	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Tessenow
Amtsvorsteher

Haushaltssatzung des Amtes Güstrow-Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	3.203.200 EUR
der Gesamtbetrag	
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.109.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge	
und Aufwendungen auf	94.200 EUR
b) der Gesamtbetrag	
der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen	
Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen	
Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor	
der Veränderung der Rücklagen auf	94.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach	
Veränderung der Rücklagen auf	94.200 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.157.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.840.200 EUR
der Saldo der ordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	317.500 EUR
b) die außerordentlichen	
Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen	
Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	82.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit auf	-82.600 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit	
(Veränderung der liquiden Mittel	
und der Kredite zur Sicherung	
der Zahlungsfähigkeit) auf	234.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 315.700 EUR

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 15,992 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente 30,606 (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 2.779.483,51 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 2.695.683,20 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.789.883,20 EUR

Stichtag: 12.12.2018
Dr. Dobner



Aus der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 12.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
14/18	Der Amtsausschuss stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Amtes Güstrow-Land zum 31.12.2017 fest.
15/18	Der Amtsausschuss entlastet den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017.
16/18	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.
17/18	Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird Frau Sabine Schwarz zur Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 und für die anschließende Wahlperiode gewählt. Zu ihrer Stellvertreterin wird Frau Petra Herrmann gewählt.

Nicht öffentlicher Teil

13/18 Der Amtsausschuss erkennt gemäß § 45 Abs. 3 LBeamVG M-V einen Dienstunfall an.

Gemeinde Groß Schwiesow

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwiesow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| a) der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge auf | 352.000 EUR |
| der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 400.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -48.500 EUR |
| b) der Gesamtbetrag | |
| der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor | |
| der Veränderung der Rücklagen auf | -48.500 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 14.300 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 63.000 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 297.300 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 326.900 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -29.600 EUR |
| b) die außerordentlichen | |
| Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen | |
| Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen | |
| aus Investitionstätigkeit auf | 16.400 EUR |
| die Auszahlungen | |
| aus Investitionstätigkeit auf | 51.200 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen | |
| aus Investitionstätigkeit auf | -34.800 EUR |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen | |
| aus Finanzierungstätigkeit | |
| (Veränderung der liquiden Mittel | |
| und der Kredite zur Sicherung | |
| der Zahlungsfähigkeit) auf | -64.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 29.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | |
| | 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.473.843,38 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.550.643,03 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.508.543,03 EUR

Groß Schwiesow, den 03.12.2018
Ort, Datum



Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 03.12.2018

Drucksachennummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
10/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
11/18	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.
12/18	Die Gemeindevertretung erteilt dem Landschaftsarchitekten Frank Claus, Straße des Friedens 27, 18299 Laage, den Auftrag für die Ingenieurleistungen bei der Umsetzung Gutsparckonzept 1. Bauabschnitt - Pflanzung.
13/18	Die Gemeindevertretung erteilt den Auftrag für die Baum- und Gehölzschutzpflanzungen an die Firma Forst- und Gartenbau J. Liefländer, Zu den Koppeltannen 1, 18059 Groß Stove.

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 20.11.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
56/18	Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für die Maßnahme „Fassadenanierung der Kindertagesstätte in Gülzow“ zum Angebotspreis von 19.532,66 € an die Architektin Romy-Marina Metzger, An der Kirche 14, 18276 Gülzow-Prüzen, OT Groß Upahl, zu vergeben.
57/18	Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf von drei Turmkombinationen, fünf Hüpfplatten, vier Nestschaukeln und fünf Bänken. Die Firma Espas, Graf-Haeseler-Straße 7 - 11, 34134 Kassel, wird mit der Lieferung beauftragt.
58/18	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf dem Produktkonto Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in das Jahr 2019.
59/18	Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung für die Planungsleistungen für die Maßnahme „Straßenentwässerung Prüzen Hof 8“.

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 13.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
60/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
61/18	Die Gemeinde Gülzow-Prüzen erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.01.2019 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als Träger der örtlichen Jugendhilfe und der Koberg & Steiert GbR als Träger der Kindertagesstätte „Gülzower Dorfspatze“ in Gülzow gemäß § 16 KiföG M-V mit den vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten (Brutto-Platzkosten) für die Ganztagsbetreuung Krippe 797,91 € Kindergarten 388,46 €.
62/18	Die Gemeindevertretung beschließt, den Gestattungsvertrag zur Grundstücksmitbenutzung für die Herstellung und Nutzung einer Badesteganlage in Bülower Burg (Parumer See) anzunehmen.
46/18	Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Mehrzweckgebäude in Gülzow.

Gemeinde Gutow

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Gutow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gutow hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag,	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Burchard
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Gutow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	1.304.900 EUR	
der Gesamtbetrag		
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.257.600 EUR	
der Saldo der ordentlichen		
Erträge und Aufwendungen auf	47.300 EUR	
b) der Gesamtbetrag		
der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen		
Aufwendungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen		
Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	
c) das Jahresergebnis vor		
der Veränderung der Rücklagen auf	47.300 EUR	
die Einstellung in Rücklagen auf	77.500 EUR	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	
das Jahresergebnis		
nach Veränderung der Rücklagen auf	-30.200 EUR	
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.181.900 EUR	
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.101.100 EUR	
der Saldo der ordentlichen		
Ein- und Auszahlungen auf	80.800 EUR	

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	52.300 EUR 112.900 EUR -60.600 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	11.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 118.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.064.348,31 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt 3.151.848,10 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.234.448,10 EUR

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 13.12.2018

Drucksachen- nummer

Öffentlicher Teil

14/18

Beschluss

Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Gutow zum 31.12.2017 fest.

Die Gemeindevertretung entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gestattungsvertrag zur Grundstücksmitbenutzung für die Herstellung und Nutzung einer Badesteganlage in Bülower Burg (Parumer See) anzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistungen - Los 1 Steganlage - für die Maßnahme „Ausbau Badestelle Bülower Burg“ zum Angebotspreis von 62.322,62 EURO an die Firma Tauchunternehmen Babbel GmbH, Friedensstraße 02, 19069 Zickhusen, zu vergeben.
Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistungen - Los 2 Freianlagengestaltung - für die Maßnahme „Ausbau Badestelle Bülower Burg“ zum Angebotspreis von 55.054,21 EURO an die Firma RUMPF Garten- und Landschaftsbau GmbH, Mittelweg 3, 19067 Leezen/Rampe, zu vergeben.

15/18

16/18

17/18

18/18

19/18

20/18

Nicht öffentlicher Teil

21/18

22/18

23/18

24/18

Der Beschluss zur Änderung eines Pachtvertrages wird von der Tagesordnung abgesetzt.
Der Änderung eines Landpachtvertrages wird zugestimmt.

Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 65 m² aus dem Flurstück 1/1 der Flur 1, Gemarkung Schönwolde wird zugestimmt.

Der Veräußerung einer Teilfläche von ca. 600 m² aus dem Flurstück 44/8 der Flur 1, Gemarkung Bülow wird zugestimmt.

Gemeinde Klein Upahl

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 27.11.2018

Drucksachen- nummer

Öffentlicher Teil

14/18

Beschluss

Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.

Gutow, den 13.12.2018
Ort, Datum



Handwritten signature
Bürgermeister

Gemeinde Kuhs

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kuhs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhs hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 04.01.2019 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag,	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs vom 13.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
13/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
14/18	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Geldspende: - 3.093,05 € von der Jagdgenossenschaft Kuhs, Rostocker Chaussee 15, 18276 Kuhs für den Wegebau der Gemeinde Kuhs.
15/18	Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kuhs zum 31.12.2017 fest.
16/18	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017.
17/18	Die Gemeindevertretung billigt die Mehrkosten für den Neubau des Feuerlöschteiches in Kuhs.
18/18	Die Gemeindevertretung beschließt die ABERUFUNG der sachkundigen Einwohnerin aus dem Finanzausschuss.



Gemeinde Mühl Rosin

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 06.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
26/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
27/18	Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende: - 1.000,00 € von Herrn Frank Bauer für die Ausstattung des Mehrzweckgebäudes.
28/18	Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für die Maßnahme „Kulturelle Begegnungsstätte Mühl Rosin“ zum Angebotspreis von 3.380,00 € an das Ingenieurbüro Andreas Langkau, Gleviner Straße 20, 18273 Güstrow, zu vergeben.
29/18	Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühl Rosin wird beschlossen.

Gemeinde Plaaz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Plaaz vom 05.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
36/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
37/18	Die Gemeindevertretung billigt die Mehrkosten in Höhe von 8.600,00 € für den Kauf des gebrauchten Traktors für den Standort Spoitgendorf.
38/18	Für die Gemeinde soll eine Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Plaaz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB erarbeitet werden. Mit der Ausarbeitung ist das Ingenieurbüro Osterkamp & Klück, Dorfplatz 2, 18276 Gülzow-Prützen, OT Gülzow, beauftragt worden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plaaz

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Plaaz vom 05.12.2018 DS-Nr. 38/18 über die Aufstellung einer Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Plaaz

1. Für die Gemeinde Plaaz soll eine Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Plaaz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB erarbeitet werden.
2. Mit der Ausarbeitung ist das Ingenieurbüro Osterkamp & Klück, Dorfplatz 2, 18276 Gülzow-Prützen, OT Gülzow, beauftragt worden.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gemeinde Reimershagen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Reimershagen vom 04.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss
08/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
09/18	Die Gemeindevertretung beschließt das alte Feuerwehrfahrzeug von der Gemeinde Sarmstorf für 9.500,00 € zu kaufen. Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgt aus liquiden Mitteln.
10/18	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel 2018 auf den Produktkonten Schulumlagen in das Jahr 2019.
11/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
12/18	Die Satzung der Gemeinde Reimershagen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird beschlossen.
13/18	Die Gemeindevertretung stimmt der Umsetzung des Vorhabens „Dacherneuerung Kornspeicher Kirch Kogel“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen.

Satzung der Gemeinde Reimershagen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des geltenden Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Reimershagen vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Reimershagen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.
- (2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Reimershagen und ihre Ortsteile.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

	Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anlieger- straße	Innerorts- straße	Haupt- verkehrs- straße
1	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	60 %
3	Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
4	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
5	Unselbstständige Park- u. Abstellflächen	65 %	50 %	25 %
6	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8	Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10	Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-
11	Fußgängerzonen		60 %	
12	Außenbereichsflächen		siehe § 3 Abs. 3	
13	Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigem Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Sachaufwendungen der Gemeinde für Pflanzen,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen,
- die Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Reimershagen getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.

Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Reimershagen kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnteile der Ortsdurchfahren von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Gemeinde Straßenbauasträger ist und die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Anteil wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

- 1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.
- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die übrige Grundstücksfläche in diesem Bereich gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist Absatz 2 Nr. 3 dieser Regelung anzuwenden.
- 3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.
 Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für die verbleibenden Grundstücksflächen nach Satz 1 und 2 sowie für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- 4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze und Spielplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfältigt mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,2 erhöht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer Sporthalle oder einer Gewerbehalle bebaut sind, wird die Halle als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in andere Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;
 - b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
 - c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

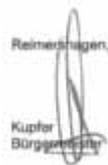
Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reimershagen vom 03.07.2001 außer Kraft.

Reimershagen, den 05.12.2018



Kupper
Bürgermeisterei

Hinweis:

Die am 04.12.2018 beschlossene Satzung der Gemeinde Reimershagen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung), ausgefertigt am 05.12.2018, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 05.12.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Sarmstorf

Amt Güstrow-Land
Die Gemeindevahlleiterin

07.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWGM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) in Verbindung mit § 46 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWOM-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2016 (GVOBl. M-V S. 104), gebe ich öffentlich bekannt, dass die Gemeindevertreterin der Gemeindevertretung Sarmstorf Frau Simone Krumm (Wählergemeinschaft „Sarmstorf“) durch schriftliche und unwiderrufliche Erklärung ihr Mandat zum 20.11.2018 niederlegt und sie somit ihren Sitz in der Vertretung verliert.

Dieser Sitz bleibt unbesetzt, da keine Ersatzpersonen des Wahlvorschlages der Wählergemeinschaft vorhanden sind.



Schwarz
Gemeindevahlleiterin

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Sarmstorf
vom 28.11.2018**

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
17/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.
11/18	Genehmigt wird die Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 17.07.2018 zur Beauftragung der Installation des Zweitalarmierungssystems und Kommunikationsmittels DIVERA in der Variante PRO.
12/18	Die Gemeindevertretung beschließt, das alte Feuerwehrfahrzeug an die Gemeinde Reimershagen für 9.500,00 € zu verkaufen.
13/18	Die Gemeindevertretung stimmt der Durchführung der Maßnahme „Neugestaltung Spielplatz in Bredentin“ zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 8.803,03 € bereitzustellen.
14/18	Die Gemeindevertretung bevollmächtigt die Bürgermeisterin Frau Breitenfeldt, das gemeindliche Einvernehmen zu den ab dem 01.01.2019 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Institut Leben & Lernen e. V. als Träger der Kindertagesstätte „Glückskäfer“ Sarmstorf gemäß § 16 Kifög M-V mit den vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten für die Ganztagsbetreuung zu erteilen, wenn die Entgelte den Antragswert des Trägers Krippe 907,74 € Kindergarten 496,31 € nicht übersteigen.
15/18	Die Beschlussvorlage zur Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Nicht öffentlicher Teil

16/18	Die Gemeindevertretung beschließt, auf einen Kostenersatz zu verzichten.
-------	--

Gemeinde Zehna

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Zehna
vom 19.11.2018**

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
19/18	Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird beschlossen.

**Satzung der Gemeinde Zehna
über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des geltenden Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zehna vom 19.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Zehna Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.
- (2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Zehna und ihre Ortsteile.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2)

Zum beitragsfähigen Aufwand Anteile der Beitragspflichtigen gehören insbesondere die am beitragsfähigen Aufwand Kosten für

	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Haupt- verkehrs- straße
1 Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2 Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	65 %	60 %
3 Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %

4	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	60 %
5	Unselbstständige Park- u. Abstellflächen	65 %	50 %	25 %
6	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8	Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10	Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-
11	Fußgängerzonen		60 %	
12	Außenbereichsflächen		siehe § 3 Abs. 3	
13	Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigem Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Sachaufwendungen der Gemeinde für Pflanzen,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen,
- die Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,

sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinde dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Zehna getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.

Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Zehna kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnteile der Ortsdurchfahren von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Gemeinde Straßenbauasträger ist und die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Anteil wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die übrige Grundstücksfläche in diesem Bereich gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist Absatz 2 Nr. 3 dieser Regelung anzuwenden.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für die verbleibenden Grundstücksflächen nach Satz 1 und 2 sowie für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze und Spielplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfältigt mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,2 erhöht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- soweit keine Festsetzung besteht,
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, die mit einer Sporthalle oder einer Gewerbehalle bebaut sind, wird die Halle als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in andere Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;
- 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zehna vom 12.12.2000 außer Kraft.

Zehna, den 14.12.2018

 Langs
 Bürgermeister

Hinweis:

Die am 19.11.2018 beschlossene Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung), ausgefertigt am 19.11.2018, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 28.11.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 17.12.2018

Drucksachen- nummer	Beschluss				
<u>Öffentlicher Teil</u> 20/18	Als Termin für eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahlen 2019 wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.				
21/18	Die Gemeindevertretung Zehna beschließt die Annahme folgender Sachspende: - Stihl MS 231/35 CMMotorsäge im Wert von 441,89 € von Baubetrieb Wolter, Braunsberg 14, 18276 Zehna, OT Braunsberg, für die FFw Zehna.				
22/18	Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.01.2019 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Institut Lernen & Leben e. V. als Träger der Kindertagesstätte „Die Strolche“ Zehna gemäß § 16 KiföG M-V mit den vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten (Brutto-Platzkosten) für die Ganztagsbetreuung <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Krippe</td> <td style="text-align: right;">979,88 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td style="text-align: right;">476,16 €.</td> </tr> </table>	Krippe	979,88 €	Kindergarten	476,16 €.
Krippe	979,88 €				
Kindergarten	476,16 €.				
23/18	Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen zu den ab dem 01.01.2019 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Institut Lernen & Leben e. V. als Träger des Hortes „Die Kellergeister“ Zehna gemäß § 16 KiföG M-V mit dem vereinbarten leistungsbezogenen Entgelten (Brutto-Platzkosten) für die Ganztagsbetreuung <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Hort</td> <td style="text-align: right;">286,96 €.</td> </tr> </table>	Hort	286,96 €.		
Hort	286,96 €.				

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienspool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Bekanntmachungen Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Jahr 2019 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung statt:

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

Amtsbereich Güstrow-Land: Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Uphahl, Kuhs, Lohmen, Lüßow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Gülzow-Prüzen,

Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der BVVG

Bekanntmachungen der BVVG

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin

Die BVVG bietet folgende Ausschreibungsobjekte unter der Adresse <http://www.bvvg.de> zum Kauf bzw. zur Pacht an:

Ackerland bei Groß Tessin LOS 1

Groß Tessin
Objekt-Nr.: MS72-1800-138918
Acker und Grünland Ausschreibungsende:
ca. 13,72 ha 22.01.2019, 08:00 Uhr

Acker- und Grünland bei Groß Tessin LOS 2

Groß Tessin
Objekt-Nr.: MS72-1800-139018
Acker und Grünland Ausschreibungsende:
ca. 8,63 ha 22.01.2019, 08:00 Uhr

Ackerland bei Bölkow LOS 1

Bölkow
Objekt-Nr.: MS72-1800-140418
Ackerland Ausschreibungsende:
ca. 9 ha 22.01.2019, 08:00 Uhr

Ackerland bei Bölkow LOS 2

Bölkow
Objekt-Nr. MS72-1800-140518
Ackerland Ausschreibungsende:
ca. 9 ha 22.01.2019, 08:00 Uhr

Ansprechpartner bei der BVVG:

Frau Karen Gernhöfer
Tel.: 0385 6434 278

Sonstige Informationen

Hansa PowerBridge - Abschnitt Landkreis Rostock - Amt Güstrow Land, Gemeinden Mistorf, Lüssow und Samstorf

Ankündigung von weiteren Voruntersuchungen für eine geplante Erdkabeltrasse

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), Heidestraße 2, 10557 Berlin, betreibt das Höchstspannungsnetz in Mecklenburg-Vorpommern und ist somit auch für den Netzausbau zuständig. Gemeinsam mit Schwedens nationalem Übertragungsnetzbetreiber Svenska kraftnät plant die 50Hertz eine neue Höchstspannungs-Gleichstromverbindung zwischen Schweden und Deutschland. Die Bundesnetzagentur hat den Bedarf dieser Leitung im Netzentwicklungsplan 2030 festgestellt. Wie bereits im Sommer 2018 öffentlich bekannt gemacht, sind für die weiteren Planungen der Trasse verschiedene Untersuchungen vor Ort notwendig. Im Jahr 2019 sollen deshalb weitere Baugrunduntersuchungen, Messungen von Grundwasser, faunistische Erfassungen und archäologische Voruntersuchungen stattfinden. Im Zuge dieser Arbeiten wird es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren.

Die archäologischen Voruntersuchungen finden an wenigen Punkten der gesamten Trasse statt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) als zuständige Fachbehörde wird diese Arbeiten durchführen. Um fundierte Aussagen bzgl. möglicher Fundstellen treffen zu können, muss der Oberboden (auf einer Breite von ca. 3 m und eine Tiefe von etwa 0,30 m) abgetragen werden. Hierfür werden im Vorfeld zeitweilige Markierungen der jeweiligen Flächen durch einen Vermesser notwendig. Die archäologischen Arbeiten selbst werden nur wenige Tage pro Fläche in Anspruch nehmen. Im Anschluss werden die Bereiche mit dem zuvor fachgerechten gelagerten Boden wieder verfüllt.

Der konkrete zeitliche Ablauf hängt jedoch von äußeren Umständen z.B. der örtlichen Gegebenheiten und von wetterbedingten Verhältnissen ab. Die 50Hertz wird diejenigen Eigentümer, auf deren Fläche die Baugrunduntersuchungen, Messungen von Grundwasser sowie die archäologischen Voruntersuchungen durchgeführt oder deren Fläche als Zufahrt genutzt werden sollen, 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich informieren. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die 50Hertz gemäß § 44 Abs. 3 EnWG in voller Höhe entschädigt. Die Berechtigung zur Durchführung von Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Es wird darauf hingewiesen, dass die hier angezeigten Arbeiten gemäß § 44 Abs. 1 EnWG als Vorarbeiten für Planung und Bauausführung zu dulden sind. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Abs. 2 EnWG mitgeteilt. Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der weiteren Untersuchungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Clemens Unger	Fabian Erl
Gesamtprojektleiter	Projektansprechpartner vor Ort
Email:	Mobil: 01728530696
Clemens.Unger@50hertz.com	

Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Tarnow

Hauptstr. 9 • 18249 Tarnow
Tel: 038458 20460 • Fax: 038458 50492 • Mail: tarnow@elkm.de

Beschluss zur Schließung des Friedhofes in Groß Upahl als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Tarnow hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Groß Upahl am 05.12.2018 gefasst:

Beschluss:

Der Friedhof in Groß Upahl mit einer Größe von 0,1899,75 ha wird geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 05.12.2018

(Siegel)


(Jonas Görlich, Pastor)
Vorsitzender des Kirchengemeinderates


(Gabriele Peterek)
Mitglied des Kirchengemeinderates

Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe „Amtskurier Güstrow-Land“

erscheint am Mittwoch, dem 06. Februar 2019.

Redaktionsschluss ist am Dienstag,
dem 22. Januar 2019.

Mitteilungen aus der Kämmerei

Bekanntmachung des Amtes Güstrow-Land für die Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Uphl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna über die Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Für die amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Güstrow-Land werden die Grundsteuer A und B, die Hundesteuer sowie Land- und Garagenpachten für das Kalenderjahr 2019 gemäß der zuletzt erteilten Dauerbescheide auf die Beträge festgesetzt, die für das Vorjahr zu entrichten waren. Bei der Grundsteuer A und B haben sich keine Veränderungen bei den Hebesätzen ergeben. Auch bei der Hundesteuer ist gegenüber dem Jahr 2018 keine Veränderung eingetreten.

Die Höhe der Abgaben und die Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem Jahresbescheid 2017 oder dem zuletzt zugestellten Dauerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Abgaben sind in 2019 ohne besondere Aufforderung zu den festgesetzten Fälligkeitsterminen für die

1. Grundsteuer
für Quartalszahler: 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug., 15. Nov.
für Jahreszahler: 01. Juli
2. Hundesteuer 15. Juni
3. Landpachten 15. Juni
4. Garagenpachten 15. August

auf eine der im letzten Dauerbescheid angegebenen Bankverbindungen unter Angabe des Kassenzzeichens/Personenkontos zu überweisen oder einzuzahlen. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. **Sollte eine Einzugsermächtigung erteilt worden sein, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Amtskasse von den angegebenen Konten abgebucht.** Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Güstrow, den 02.01.2019

Kämmerei/Steuern

Information der Eurawasser Nord GmbH

Für die Störungsbeseitigung
in der Trinkwasserversorgung und
in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:

EURAWASSER Nord GmbH

Am Au Graben 2

18273 Güstrow/Glasewitzer Burg

Tel. 03843 77600

Homepage: <http://www.eurawasser-nord.de>

E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Schulnachrichten

Grundschule am Schmooksberg

Ein Tag im Ernst-Barlach-Museum

Am 16.11.2018 fand unser Projekttag mit dem Thema „Ernst Barlach“ statt. Zunächst trafen wir uns in unserem Klassenraum, bevor es dann endlich los ging und wir erwartungsvoll in die Busse stiegen, um nach Güstrow in das Ernst-Barlach-Museum zu fahren.

Dort angekommen, wurden wir gleich durch eine Mitarbeiterin in Empfang genommen. Nachdem wir unsere Sachen abgelegt hatten, begann auch schon die Führung. Uns wurden verschiedene Skulpturen gezeigt, die wir zunächst allein in Ruhe betrachten konnten.

Anschließend wurden uns diese erklärt und wir konnten verschiedene Fragen stellen oder auch eigene Ansichten und Gedanken äußern.

Natürlich gehörte zur Führung auch die Geschichte zum Lebenslauf von Ernst Barlach.

Es war für uns sehr interessant, aber es sollte noch eine Überraschung nach unserem Frühstück folgen.

Nachdem wir uns nämlich ausreichend gestärkt hatten, durften wir selbst künstlerisch tätig werden. Dabei war es uns freigestellt, verschiedene Skulpturen von Ernst Barlach aus Ton nach zu fertigen oder eigene Figuren zu erschaffen.

Leider war die Zeit viel zu kurz, die wir hier verbringen durften. Wir hatten aber viel Spaß und lernten auch etwas dazu.

Unsere Tonkunstwerke durften wir natürlich mitnehmen. Diese können später bei einer Schulausstellung bewundert werden.

Lisa

Klasse 4

Grundschule Diekhof



Zwei ganz besondere Stunden in der Grundschule am Schmooksberg

Das Lesen spielt in der Schule eine wichtige Rolle. Denn wie auch schon die Schüler in der ersten Klasse in Diekhof wissen: „Wer lesen kann, ist klar im Vorteil“.
So wird auch hier das Lesen jeden Tag fleißig geübt.



Doch der 30.11.2018 war ein ganz besonderer Tag. Alle Schüler unserer Grundschule versammelten sich in froher Erwartung im Dorfgemeinschaftshaus. An diesem Tag wurde nämlich den Kindern etwas vorgelesen. Mit Leidenschaft und Engagement lasen Frau von Kiedrowski und Herr Wenzl aus Kinderbüchern vor. Beide sind Eltern bzw. Großeltern von Schülern der ersten Klasse. Sie brachten den Erst- und Zweitklässlern eine „Hexenweihnacht“ und den „Grolltroll“ nahe, sehr zur Freude aller. Die Größeren hörten gespannt dem Buch „Die Chaosklasse und das gestohlene Handy“ zu. Ein tolles Ereignis für Klein und Groß.

Vielen Dank für diesen schönen Vorlesetag.

**Die Schüler und Schülerinnen
der Grundschule Diekhof**

Feuerwehrynachrichten

Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges

Die Gemeinde Plaaz möchte das Löschgruppenfahrzeug (LF 8/8) der FFW Plaaz verkaufen. Das Fahrzeug wurde 1974 zugelassen. Das Fahrzeug ist fahrbereit, der Kilometerstand beträgt 12.400 km. Bei Interesse kann bei dem Fahrzeug der Originalzustand wieder hergestellt werden (Fahrzeugteile sind vorhanden).



Wir bitten Sie bei Interesse, ein Angebot für dieses Fahrzeug schriftlich bis zum 31.01.2019 bei der unten genannten Adresse abzugeben.

Ansprechpartner: Amt Güstrow-Land,
Frau Rohmann, Tel. Nr.: 03843 693321
Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
Haselstr. 4
18273 Güstrow

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Ausstellungen

1. Ausstellung im neuen Jahr

Auch im Jahr 2019 werden im Amt Güstrow-Land wieder Ausstellungen gezeigt.

Seit Beginn im Jahre 1999 wird kleinen und großen Künstlern aus dem Amtsbereich und darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, ihre Kunstwerke, wie Mal-, Bastel- und Projektarbeiten, Bilder, Fotografien und Weiteres im Amt zu präsentieren.

Am Mittwoch, **9. Januar 2019 um 14:00 Uhr** erfolgt die Eröffnung der nunmehr 65. Ausstellung im Amt.

Hobbyfotografin Maren Meier, die auch Landschaften, Gebäude und Insekten fotografiert, stellt ihre People-Fotografie aus.

Die Ausstellung kann bis März zu den Öffnungszeiten des Amtes, Haselstraße 4, bzw. nach vorheriger Absprache besichtigt werden.

Margitta Burwitz

Mühl Rosin gewinnt Landeswettbewerb

Mühl Rosin ist Sieger des 10. Landeswettbewerbes 2017/2018 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“. Acht Gemeinden (Mühl Rosin, Barnin, Dobbertin, Dorf Mecklenburg, Insel Poel, Pripert, Rühn, Warlow) traten im Landeswettbewerb gegeneinander an.

Die zehnköpfige Landesbewertungskommission bewertete die Gemeinden in den Kategorien:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- Kulturelles und soziales Leben
- Baugestaltung und -entwicklung
- Grüngestaltung und -entwicklung
- Ort in der Landschaft

Mühl Rosin setzte sich gegen die Gemeinden Dobbertin (Platz 2) und Pripert (Platz 3) durch.

Hervorgehoben wurden der Stand und die Qualität der gemeinschaftlichen Planung, das harmonische Einfügen der Orte in die Landschaft, die Sportanlagen, das Gemeindezentrum, die Schule und der Kindergarten, nicht zu vergessen das ökologische Engagement.

Sehr gut kam der Umgang mit den Naturräumen an, die nachhaltige Nutzung der Ressourcen in enger Zusammenarbeit mit dem Ökobetrieb vor Ort. Als einmalig und sinnvoll wurde auch die Koordinierung aller Vereine und Interessengruppen durch den Dachverein „Bisdede“ gesehen.

Am Samstag, dem 24. November 2018, fand in der Gemeinde die Auszeichnungsveranstaltung unter der Teilnahme der Gemeinden, die es in das Finale geschafft hatten, der Bewertungskommission und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Till Backhaus statt.

Dieser überreichte feierlich den 1. Preis im Landeswettbewerb, eine Bronzetafel und 4.000 € Preisgeld. In seiner Rede hob er hervor, dass die Gemeinden mit viel Engagement ländliche Räume gestalten und die Gewinner des Wettbewerbes die jeweiligen Dorfgemeinschaften sind.



Foto: Karl-Heinz Schwarz

Vor der Auszeichnung konnten die Besucher an einer Rundfahrt durch die Gemeinde teilnehmen. Es gab kleine Vorträge zu ökologischen Themen. Die Malgruppe, die Fotogruppe und die Chronikgruppe repräsentierten sich. Das Mehrzweckgebäude und auch die Kindertagesstätte waren geöffnet. Untermalt wurde die Veranstaltung mit einem zweistündigen Kulturprogramm.

Gemeinsam mit der Gemeinde Dobbertin nimmt Mühl Rosin nun am Bundeswettbewerb 2019 teil.

Das Amt-Güstrow-Land wünscht der Gemeinde und allen Beteiligten viel Erfolg.

Amt Güstrow-Land

Kinder- und Jugendarbeit

Kinderferienlager Altersgruppe 6 - 12 Jahre nach Blowatz



Auch im Jahr 2019 wird es wieder ein Kinderferienlager für Kinder aus dem Amtsbereich geben. Anmeldungen oder Rückfragen sind ab Montag, den 07.01.2019 bei der Jugendsozialarbeiterin Dörte Schmidt unter 03843- 69 33 23 (Mo und Di 10:00 bis 13:00 Uhr) möglich. Sie können aber auch gerne die Möglichkeit per Email nutzen d.schmidt@amt-guestrow-land.

„Auf dem Bauernhof“ heißt es in diesem Jahr während des Kinderferienlagers. Vom 06.07.2019 - 13.07.2019 findet es in diesem Jahr im Ostseegästehaus Blowatz statt. Es stehen uns insgesamt 34 Plätze zur Verfügung. Die An- und Abreise zum Ostseegästehaus muss eigenständig organisiert werden.

In diesem Jahr dreht sich alles um das Thema Bauernhof. Um die Tiere, um die Berufe und natürlich auch um die Technik die dort zum Einsatz kommt. Es wird hierzu jede Menge Mitmachaktionen für die Kinder geben, aber auch kleinere Ausflüge nach Kühlungsborn und nach Wismar sind geplant. Zum Baden werden wir die Strände auf der Insel Poel nutzen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 170,00 €. Darin sind die Kosten für die Angebote, Eintrittsgelder, Verpflegung, Übernachtung sowie den Transport während des Kinderferienlagers enthalten.

Trotz umfangreicher Bemühungen war es uns leider nicht möglich, eine entsprechende Unterkunft für die sonst durchgeführte Jugendfreizeit (ab 13 Jahre) in den Sommerferien zu finden. Es wird aber auch für diese Altersgruppe ein Freizeitangebot in den Sommerferien geben. Beachten Sie dafür bitte die Hinweise im Amtskurier bzw. auf Aushängen in den Jugendeinrichtungen des Amtes Güstrow-Land.

Dörte Schmidt

Jugendsozialarbeiterin

Seniorenarbeit

Weihnachtszeit 2018 im Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen

Wie jedes Jahr ist auch in diesem Jahr die Weihnachtszeit ein Höhepunkt für alle Bewohner und Klienten des Pflegezentrums Lohmen. Schon am 26.11.2018 wurde der Weihnachtsbaum von 5,60 m in rot - weiß geschmückt.

Damit wurde der Beginn der vielfachen Aktivitäten in der Adventszeit eröffnet.

Dazu gehören traditionelle Angebote wie Backen, Singen und Basteln.

Aber auch die eigenständigen Weihnachtsfeiern im Pflegeheim und Seniorenlandsitz erzeugten die vorweihnachtliche Stimmung. Hier gab es für die Klienten und Bewohner die eine oder andere kleine Überraschung.

Ein besonderer Höhepunkt ist das Weihnachtskonzert für Angehörige, Klienten, Bewohner und Beschäftigte.

In diesem Jahr konnten wir die Rostov Don Kosaken begrüßen. Russische Volksweisen und Weihnachtslieder gaben dem Konzert eine besondere Note, die mit viel Beifall bedacht wurde.

Der Jahreswechsel wurde mit einem kleinen Feuerwerk eingeleitet.

Das Wohn- und Pflegezentrum wünscht allen Bewohnern, Klienten, Angehörigen, fleißigen Helfern und Mitarbeitern für das Jahr 2019 alles Gute und viel Gesundheit.

K.-T. Giercke

Einrichtungsleiter



Vereinsarbeit

GVM-Weihnachtsfeier 2018

Am 12. Dezember 2018 trafen sich die Mitglieder des Geselligkeits-Vereins Mistorf, wie jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Dezember, zu ihrer traditionellen Weihnachtsfeier um 14:30 Uhr im großen Saal der FFW Mistorf. Zahlreich waren sie voller Erwartung gekommen. Mit Stolz begrüßten sie den Ehrengast, Bürgermeister Hans-Georg Hinrichs, der sich die Zeit genommen hatte und der Einladung zur Weihnachtsfeier gefolgt war. Die Vorsitzende, Roswitha Niemann, begrüßte alle anwesenden Mitglieder und freute sich besonders über den Besuch des Bürgermeisters. Ausdrücklich bedankte sie sich beim Bürgermeister Hinrichs für die jahrelange Unterstützung und Förderung des Vereins. Nach der Ansprache übergab Roswitha Niemann das Wort an den Bürgermeister. Herr Hinrichs bedankte sich ausdrücklich für die Einladung, schaute auf das Jahr 2018 zurück und warf einen Blick

in die Zukunft der Gemeinde. Anschließend verteilte Roswitha Niemann ein Weihnachtsgeschenk für die Mitglieder und den Ehrengast. Für die Damen gab es einen Handtaschenhalter mit dem GVM-Logo zum Befestigen an einer Tischkante und für die Herren einen Flaschenöffner mit GVM-Schriftzug. Gleichzeitig wurde der Mistorfer für das erste Quartal 2019 verteilt. Jetzt eröffnete Roswitha Niemann die Kaffee- und Kuchentafel. Nach der Kuchentafel sangen die Mitglieder zwei Weihnachtslieder. Anschließend wurde es literarisch. Roswitha Niemann und Herrmann Tuchscherer lasen, unabhängig von einander, jeder eine weihnachtliche Geschichte vor. Beide Geschichten fanden großen Anklang.

Gegen 16:00 Uhr traf Karl-Heinz Licht vom Landhandel Mistorf mit drei großen kalten Platten, bei ihm bestellt für das Abendessen, ein. Die von Frau Hucksdorf mit Schmalzbrot mitgebrachte Platte rundete das Angebot ab. Unterdessen unterstrich Inge Otte mit weihnachtlicher Musik die angenehme Atmosphäre.

Den Kick für den festlich dekorierten Saal, stellte der mit Liebe geschmückte Weihnachtsbaum dar. Festlich erstrahlte er, in warmes Licht getaucht und tat somit seinen Beitrag zur weihnachtlichen Stimmung. Bei der Gelegenheit bedankte sich der Geselligkeitsverein Mistorf bei der Agrofarm Lüssow für die jährliche Spende eines Tannenbaumes.

Um 17:30 Uhr eröffnete Roswitha Niemann das Abendessen, welches wieder einmal von Karl-Heinz Licht mit Liebe hergestellt worden war.

Es muss allen gut geschmeckt haben, denn alle Platten wurden, wie man so schön sagt „leer geputzt“. Gegen 18:00 Uhr endete die Weihnachtsfeier 2018.

Der GVM-Vorstand wünscht allen Mitgliedern ein erfolgreiches neues Jahr 2019. Bleiben oder werden Sie gesund.

Das nächste Treffen findet am 09. Januar 2019 wie immer um 14:30 Uhr im großen Saal der FFW Mistorf statt.

Helmut Otte, Mistorf



Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Januar 2019

Zum 70. Geburtstag

Herrn Günther Radloff, Badendiek
Frau Theresia Lange, Braunsberg
Frau Sibylle Dressler, Klein Upahl
Herrn Arno Fröhling, Karow
Herrn Wolfgang Witt, Braunsberg
Frau Hannelore Burmühl, Sarmstorf
Herrn Claus-Jürgen Ziep, Karcheez
Frau Eva-Maria Schmitz, Prützen
Frau Barbara Hanauer, Reimershagen
Herrn Manfred Steinberg, Prützen
Herrn Johannes Fust, Strenz
Herrn Joachim Kelm, Lohmen
Frau Gundula Griesert, Gutow
Frau Rosemarie Ehbrecht, Plaaz

Zum 75. Geburtstag

Herrn Hartmut Skoeries, Gerdshagen
Frau Regina Schröder, Karow
Frau Ingrid Maier, Lüssow
Frau Gisela Heller, Glasewitz
Frau Ingrid Schönfeldt, Reimershagen
Frau Heidrun Schröder, Spoitgendorf
Frau Monika Heinrich, Spoitgendorf

Zum 80. Geburtstag

Herrn Heinrich Sevecke, Karcheez
Herrn Erwin Ott, Gülzow
Frau Ursula Nappe, Braunsberg
Herrn Jürgen Wilken, Groß Tessin
Herrn Klaus Wohlgemuth, Gutow
Frau Elisabeth Praefke, Boldebeck
Frau Wally Struß, Gülzow
Herrn Rudolf David, Hägerfelde
Herrn Herbert Zalden, Gülzow

Zum 85. Geburtstag

Herrn Willi Krüger, Lohmen
Herrn Siegfried Rudolph, Kirch Kogel
Frau Erika Holst, Rothbeck
Herrn Kurt Gaida, Karow
Frau Ursula Wutschke, Plaaz
Frau Waltraud Grossmann, Kirch Rosin

Zum 93. Geburtstag

Frau Gisela Krumm, Mühl Rosin
Frau Gerda Göhner, Augustenruh
Frau Lisbeth Emmrich, Sarmstorf

Liebe Jubilare des Monats Februar und des folgenden Monats des Jahres 2019, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.

Kulturnachrichten

Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

03.01.2019

15:30 Uhr Rentnerbowling in Güstrow
Abfahrt am Gemeindezentrum 15:15 Uhr

jeden Dienstag

15:45 Uhr Treff der Sportgruppe Glasewitz
„Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von
Edmund Jungerberg
18:00 Uhr Tischtennis
Treff im Gemeindezentrum

jeden Donnerstag

18:30 Uhr Aerobic - ein leichtes Fitnessprogramm für
jedermann verbunden mit Tanzschritten -
im Gemeindezentrum unter der Leitung von
Ilona Helle

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Line Dance
im Speicher Groß Schwiesow

jeden Donnerstag

16:30 - 17:30 Uhr Training Mini Sunshines
16:30 - 18:00 Uhr Training Sunshines Kids
18:00 - 20:00 Uhr Training Sunshines
19:00 - 20:00 Uhr Fitness für Frauen
im Speicher Groß Schwiesow

jeden Samstag & Sonntag

09:00 - 10:00 Uhr Laufgruppe „Windradläufer 17.07“
Ob schnell oder langsam: Willkommen ist
Jeder, der Freude an der Bewegung hat.
Start: altes Schulhaus

jeden ersten Montag im Monat

14:00 Uhr Kaffeerunde vom Heimattreff
im Speicher in Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prüzen

jeden Mittwoch

im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,
Seestr. 12
08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport
16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6
Jahren
19:00 - 20:00 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic bis Prä-
vention

Information

Die Sporthalle in Gülzow kann für Sportveranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670
Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in der Benutzungs- und Entgeltordnung unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht.
Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel. 038450 20547.

Gemeinde Gutow

jeden Dienstag

18:30 Uhr Fit mit Caro
im Vereinshaus Ganschow

jeden 3. Dienstag

16:00 - 17:00 Uhr Sprechstunde der Wohnungsverwaltung
im Mühlzimmer Goldberger Straße 12

jeden Mittwoch

19:30 Uhr Line Dance
im Vereinshaus Ganschow

Gemeinde Lohmen

14.01.2019

18:30 Uhr Lohmener Unternehmerstammtisch

17.01.2019

19:00 Uhr „Gespräche am Kamin“ zum Thema: Der
Wolf ist da
Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“,
Unkostenbeitrag 2,00 € p. P.
siehe Plakat auf Seite 21

jeden Montag

14:00 - 16:00 Uhr „Teestunde“ (ab 21.01.2019)
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

jeden Donnerstag

19:00 Uhr Training und Ligaspiele 1. Kreisliga Tisch-
tennis

jeden Samstag

14:00 - 16:00 Uhr Bogenschießsport
Bogenfreunde Klein Upahl e. V.
Festscheune Lohmen, Dorfstraße 12
Infos unter 0172 8868652

Gemeinde Lüssow

alle 14 Tage

19:00 Uhr „Rommé“
im Gemeindezentrum

jeden Montag

ab 12:00 Uhr Abgabe von Lebensmitteln durch die Güst-
rower Tafel, im Gemeindezentrum

jeden Dienstag

18:00 - 20:00 Uhr Line Dance
im Club in Strenz

jeden Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr OSPA-Mobil
Gymnastik, Bauch-Beine-Po, Yoga
Ansprechpartner Frau Zander
in der Sporthalle Lüssow

Information

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt über eine Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an

Frau C. Verch, Tel.: 03843 246886

Frau U. Verch, Tel.: 03843 215043 in Vertretung

Gemeinde Mistorf

09.01.2019

14:30 Uhr Treffen des GVM
im großen Saal der FFW Mistorf

Information

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 120 Personen und verfügt über eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie unter www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin

jeden Montag

18:30 - 20:00 Uhr Line Dance
in der Sporthalle Mühl Rosin

jeden Dienstag

19:00 Uhr „Dienstagsmaler“ Verstärkung erwünscht!!!
Interessenten können sich dienstags
ab 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Bölkow mel-
den

jeden Mittwoch

14:00 Uhr Wandergruppe
Treffpunkt: Landmarkt, bei jedem Wetter
15:00 - 17:00 Uhr Bibliothek der Gemeinde
im Dorfgemeinschaftshaus Bölkow

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter www.muehlrosin.de können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

Gemeinde Plaaz

letzter Dienstag im Monat

14:30 Uhr Rentner- und Seniorentreff
in der Schmiede in Recknitz

Gemeinde Reimershagen

jeden Montag

14:00 Uhr Frauentreff
14:00 - 16:00 Uhr Bücherei geöffnet

Gemeinde Zehna

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Tischtennis ab 18 Jahre in der Turnhalle

jeden Donnerstag

18:30 - 19:30 Uhr Übungsabend, Frauensport für Jung und Alt
Asp.: Frau Gemske

Einladung

Im Rahmen der Reihe „*Gespräche am Kamin*“
findet die nächste Veranstaltung am

Donnerstag, den 17. Januar 2019

in der Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ in Lohmen,
Dorfstraße 23, statt.

Beginn: 19:00 Uhr
Thema: „Der Wolf ist da“
Referent: Ralf Koch vom Naturpark Nossentiner/
Schwinzer Heide

Unkostenbeitrag: 2,00 € p.P.

Anmeldungen bitte telefonisch (038458 20040) oder per Fax
(038458 50870) an die Touristinformation.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine Januar 2019



Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow

- 13. Januar So. 14:00 Uhr Gottesdienst in Tarnow
- 15. Januar Di. 19:00 Uhr Meditatives Tanzen
im Pfarrhaus Boitin
- 17. Januar Do. 18:00 Uhr Kreatives mit Erika Maurer
im Pfarrhaus Boitin
- 22. Januar Di. 19:00 - 21:00 Uhr Kurs „Stufen des Lebens“
im Pfarrhaus Boitin
- 26. Januar Sa. 14:00 Uhr Abschiedsgottesdienst für
Pastorin Müller in Baumgarten
- 29. Januar Di. 19:00 - 21:00 Uhr Kurs „Stufen des Lebens“
im Pfarrhaus Boitin
- 03. Februar So. 14:00 Uhr Gottesdienst in Karcheez
- 12. Februar Di. 19:00 - 21:00 Uhr Kurs „Stufen des Lebens“
im Pfarrhaus Boitin
- 19. Februar Di. 19:00 - 21:00 Uhr Kurs „Stufen des Lebens“
im Pfarrhaus Boitin

Pastor Jonas Görlich Hauptstraße 9, 18249 Tarnow/038458 20460,
E-Mail: tarnow@elkm.de
Gemeindepädagogin Erika Maurer/0172 4007354,
E-Mail: erika.maurer@elkm.de

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin

- 06. Januar So. 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Witzin
- 13. Januar So. 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Witzin
- 16. Januar Mi. 14:30 - 16:00 Uhr Seniorenkreis 60+
im Pfarrhaus
- 20. Januar So. 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Witzin
- 27. Januar So. 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Witzin
- 03. Februar So. 10:00 Uhr Gottesdienst Kirche Witzin

mittwochs 18:00 Uhr Beten in der Witziner Kirche
donnerstags 14:30 - Ju.point Witziner
18:00 Uhr Pfarrhauskeller
19:30 Uhr Hausbibelkreis
im Beth-Emmaus Loiz

freitags 14:15 - Kinderkirche im Witziner
15:45 Uhr Pfarrhauskeller
16:00 - Ju.point Witziner
18:00 Uhr Pfarrhauskeller

samstags 18:30 Uhr Ju.point Witziner
Pfarrhauskeller, Jugendkreis 14+

Sprechzeiten von Pastor Dr. Johannes Pörksen: Mittwoch,
den 16. Januar 2019, von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Witziner
Pfarrhaus oder nach Vereinbarung. Tel.: 01525 5837859/
E-Mail: Johannes@Poerksen.com

**Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage
Ev. Kirchengemeinde Hohen Spreng - Kritzkow
und im Gemeindebereich Recknitz**

03. Januar	Do. 14:30 Uhr	Gemeindenachmittag Pfarrhaus Hohen Spreng
05. Januar	Sa.	Wochenschlussandacht Kirche Recknitz
06. Januar	So. 11:00 Uhr	Gottesdienst in Hohen Spreng
12. Januar	Sa. 19:30 Uhr	Taizégebet Kirche Weitendorf
13. Januar	So. 11:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Kritzkow
20. Januar	So. 14:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Sarmstorf
27. Januar	So. 17:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Laage
26. -		Kirchenältestenwochenende
27. Januar 2019		in der Alten Schule Laage
30. Januar	Mi. 19:00 Uhr	Seminar „Der rote Faden“ im Pfarrhaus Hohen Spreng

Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:
Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

anzeigen.wittich.de

6D
TEMP

DIE NEUE
MOTOREN-
GENERATION

HOCHMODERNER ANTRIEB:
EURO 6D TEMP BENZINER.

HOCHMODERNER PREIS:
4.000,- EURO PREISVORTEIL¹.

QASHQAI N-CONNECTA
1.3 I DIG-T, 103 kW (140 PS)

UNSER PREIS
ab 24.340,- €

INKL. PREISVORTEIL¹

- Klimaautomatik
- Sitzheizung vorne
- Intelligenter Autonomer Notbrems-Assistent mit Fußgängererkennung
- Einparkhilfe vorne und hinten

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 7,0, außerorts 5,0 kombiniert 5,7; CO₂-Emissionen: kombiniert 130,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B.

Abb. zeigt Sonderausstattungen. ¹Preisvorteil gegenüber unserem Normalpreis. Ein Angebot für Privatkunden und Gewerbetreibende mit einem Fuhrpark bis 4 Fahrzeuge. Nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.12.18.

Autowelt Güstrow GmbH & Co. KG
Lindbruch 2 · 18273 Güstrow
Tel.: 03843/277997-0
www.autowelt-gruppe.de

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

MARIO WINTER

Telefon: 0171/9 71 57 38

LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30 · m.winter@wittich-sietow.de · www.wittich.de

WEMAG

Menschen. Machen. Energie. www.wemag.com

Wir kommen mit unserem
Infomobil zu Ihnen!

Güstrow, Pferdemarkt - Post
14:00 - 16:00 Uhr

02.01.2019 | 06.02.2019
06.03.2019

Telefon: 0385 . 755-2755
Tourenplan: www.wemag.com/infomobil



Helfer in schweren Stunden



**GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS
BORGWARDT**
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)



Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege

Den Hinterbliebenen entlasten

Vorsorge für den Todesfall ist bei ungewöhnlichen Wünschen besonders wichtig

(djd). Nach dem Tod eines geliebten Menschen stehen die Hinterbliebenen unter großer emotionaler Anspannung und vor einer Vielzahl an wichtigen Entscheidungen, die rasch getroffen werden müssen. Zudem kommen auf die Angehörigen Kosten zu, die in eine außergewöhnliche Belastung für jede Familie bedeuten können. Eine Bestattung kostet heute durchschnittlich etwa 5.000 Euro, je nach Gestaltung der Bestattung können es aber schnell auch bis zu 10.000 Euro werden. Wer hier zu Lebzeiten Vorsorge für den eigenen Sterbefall betreibt, entlastet seine Hinterbliebenen doppelt und maßgeblich: Sie müssen die Kosten der Bestattung nicht tragen und werden von der Entscheidungen über die Form der Bestattung befreit. Die Vorsorge für den Todesfall ist umso wichtiger, wenn man sich zu Lebzeiten für eine ungewöhnliche und besondere Form des Gedenkens entscheidet: den Erinnerungsdiamanten.



Foto: djd/Algordanza Erinnerungsdiamanten/thx

Mehr als sonst richten sich im Trauermonat November die Gedanken auf das Ende des Lebens.

seit 1871
Bestattungshaus
Tessmer

03843 / 682387
www.bestattung-tessmer.de

Ellen
Räthel
BESTATTUNGEN

... in guten Händen

Güstrow: (03843) 68 30 40 Gleviner Straße 5
Bützow: (038461) 59 95 79 Schloßstraße 10
Schwaan: (03844) 81 46 16 Pferdemarkt 3
Krakow am See: (038457) 51 44 77 Lange Straße 13
Laage: (038459) 66 14 00 Breesener Straße 53
oder Bereitschaftstelefon: 0162 / 88 666 89

www.bestattungen-raethel.de

KATRIN AUGÉ - RÄTHEL
BESTATTERIN
24h TELEFON: 03843 2469788
Bald finden Sie uns in Güstrow, Sankt - Jürgens - Weg 22b.

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben
wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

A bis Z Fachmann SERVICE & QUALITÄT

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



<p>ALTEN- und PFLERGEHEIM</p>  <p>Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte</p>	<p>HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST</p>  <p>In guten Händen</p>	<p>BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ</p>  <p>Rundum gut versorgt</p>
---	--	---

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Treppenlifte für jede Treppenart!

- Beratung kostenlos & individuell bei Ihnen vor Ort.
- Wir sind für Sie ganz in Ihrer Nähe.

Rufen Sie an: 03869 782970

kostenlosen Ratgeber anfordern:

www.treppenlift-kaufen.com



H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

Wohnungsgesellschaft Güstrow ...geWohnt anders!



99m² Wohlfühlen

Werderstraße 16

- 4-Raum-Wohnung, EG
- Bad mit Badewanne
- Dielenfußboden
- Balkon
- Miete: 600 € + 100 € BK

wgg-guestrow.de

V: 94,0 kWh/ (m²a), Erdgas, Bj.1928

Gleviner Straße 30 | 18273 Güstrow | Telefon 03843 750-0



Wir veredeln IHREN Obstbaum

Sie bringen uns Ihre Reiser nach vorheriger Terminabsprache (Januar/Februar). Wir veredeln Ihren Wunschbaum auf die zuvor abgestimmte Unterlage und im folgenden Spätsommer/Herbst können Sie Ihr persönliches Bäumchen bei uns abholen.

Wir sind wieder ab dem 07.01.2019 telefonisch Mo. - Do. von 7 - 16 Uhr und Fr. von 7 - 12 Uhr für Sie erreichbar oder nach vorheriger Terminabsprache. Ebenso erreichen Sie uns per E-Mail unter: info@hinrichs-pflanzenhandel.de

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern und Freunden alles Gute für das Jahr 2019.

Tel.: 038292 / 79590 u. 246 Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr
Fax: 038292 / 79591 u. 350 Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

HINRICHS **PFLANZEN HANDEL** GmbH

OSTSEE **BAUMSCHULEN**



18236 KRÖPELIN

www.hinrichs-pflanzenhandel.de · info@hinrichs-pflanzenhandel.de

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?



Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel
18273 Güstrow
Wachsbleichenstr. 11
Tel. 0381 643-6506
sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

 **OstseeSparkasse Rostock**